

DH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Hauptgeschäftsführerinnen und Hauptgeschäftsführer  
der Handwerkskammern  
Zentralfachverbände  
Landeshandwerksvertretungen  
Regionale Handwerkskammertage  
Regionale Vereinigungen der Landesverbände  
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

Abteilung: Steuer- und Finanzpolitik  
Ansprechpartner: Carsten Rothbart  
Tel.: +49 30 206 19-290  
Fax: +49 30 206 19-59290  
E-Mail: rothbart@zdh.de

Berlin, 6. Dezember 2019  
AZ: IV19049\_11-09  
**per Mail**

## Transparenzregister

### Zusammenfassung

Aufgrund von zahlreichen Rückfragen aus der Organisation erhalten Sie zentrale Hinweise zu den erforderlichen Anmeldungen zum Transparenzregister.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 13. November 2019 haben wir Ihnen die Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) vom 4. November 2019 übersandt.

Zahlreiche Rückfragen aus der Organisation nehmen wir zum Anlass, ergänzend zu den bereits erfolgten Ausführungen nachfolgend nochmals einige zentrale Hinweise zu den erforderlichen Anmeldungen zum Transparenzregister vorzunehmen.

### **1. Hintergrund zu Meldepflichten zum Transparenzregister**

Am 26. Juni 2017 trat das Geldwäscherichtlinien Umsetzungsgesetz in Kraft. Ein wesentlicher Bestandteile des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) ist das neue und eigenständige elektronische Transparenzregister. Dort müssen Angaben zu den Eigentümerstrukturen – d. h. zu den wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen hinterlegt sein. Das Transparenzregister betrifft grundsätzlich alle deutschen Unternehmer.

Eine Pflicht zur Eintragung ergibt sich aus § 20 Abs. 1 GwG und gilt grundsätzlich für alle inländischen Unternehmen. Als wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft bzw. Vereinigung (vgl. Ziffer 2) gilt nach dem GwG insbesondere

1. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
2. mehr als 25 % der Stimmenrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Die dem Transparenzregister mitzuteilenden Informationen umfassen

- über den Namen,
- das Geburtsdatum,
- den Wohnort sowie
- die Art und den Umfang des wirtschaftlichen Interesses

eines wirtschaftlich Berechtigten an einer erfassten Gesellschaft. Aus den Angaben muss insbesondere hervorgehen, worauf die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter im Einzelfall beruht (etwa aus der Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte, der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners oder einer sonstigen Kontrollausübung).

## **2. Wer ist betroffen?**

Die neuen Transparenzpflichten treffen Vereinigungen im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG, d. h. alle juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH, Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene Vereine, Bundes- und Landesinnungsverbände nach HwO, Genossenschaften) sowie eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen. Soweit die GbR allerdings Anteile an einer GmbH hält, sind auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen (aufgrund der Änderung des § 40 Abs. 1 GmbH-Gesetz).

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht betroffen. Falls eine KdöR Anteile an einer GmbH hält, ist nach § 20 (1) i.V.m. § 3 (2) GwG der wirtschaftliche Berechtigte der gesetzliche Vertreter der GmbH. Ein „Durchschauen“ auf die KdöR erfolgt nicht.

## **3. Welche Pflichten bestehen?**

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften haben Angaben dazu einzuholen, ob und ggf. welche wirtschaftlich Berechtigten an ihrer Vereinigung (Unternehmen) beteiligt sind. Diese immer auf den neusten Stand zuhaltenden Daten müssen der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitgeteilt werden – insbesondere auch Änderungen.

Das GwG hat das Transparenzregister als sog. Auffangregister ausgestaltet. So besteht hinsichtlich der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister eine gesetzliche Fiktion, nach der die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt gilt, wenn sich die vorgenannten Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft aus einem anderen elektronisch abrufbaren Register, (z.B. Handelsregister oder dem Vereinsregister) ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG). Soweit sich also die nach dem GwG erforderlichen Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig aus dem Handelsregister oder Vereinsregister ergeben, sind sie nicht gesondert dem Transparenzregister zu melden.

Im Handelsregister einzutragende Gesellschaften können daher häufig davon ausgehen, dass die notwendigen Angaben durch das Handelsregister bereits als erfüllt angesehen werden. Das Gleiche gilt auch für das Vereinsregister.

Wichtige Ausnahmen von dieser Vermutung ergeben sich allerdings für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs), deren Eintragung vor 2007 lag und die seit 2007 ihre Gesellschafterlisten nicht verändert haben. Diese vorgenannten Gesellschaften profitieren wegen ihrer noch nicht elektronisch abrufbaren Gesellschafterliste nicht von der Fiktionswirkung des § 20 GwG. In diesen Fällen ist dann entweder die der Gesellschafterliste im Handelsregister zu aktualisieren oder die aktualisierte Gesellschafterliste ist über elektronische Abrufbarkeit im Transparenzregister sich erstellen.

Auch für Unternehmen in der Rechtsform einer KG oder GmbH & Co. KG ist die Meldefiktion im GwG eingeschränkt. Die im Handelsregister eingetragene Information über die Gesellschafter sind nach Auffassung des BVA nicht immer ausreichend, um beurteilen zu können, ob ein Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter zu qualifizieren ist. Insbesondere weil Kommanditisten lediglich mit ihren Haftsummen im Handelsregister eingetragen sind, während die Einlage des Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) überhaupt nicht ersichtlich ist, gibt daher das Handelsregister keine Auskünfte darüber, in welchem Umfang ein Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist.

Insbesondere in diesen Fällen sollten die Betroffenen nochmals kurzfristig die notwendigen Angaben überprüfen und gegebenenfalls nachholen.

#### **4. Bedeutung**

Soweit nicht die Eintragungsfiktion greift, bedeuten die notwendigen Meldungen an das Transparenzregister für die Betroffenen eine erheblich bürokratische Mehrbelastung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Nichtmeldung an das Transparenzregister bußgeldbewährt ist und vom BVA gegebenenfalls sanktioniert werden kann.

Noch schwerwiegender ist möglicherweise für das ein oder andere Unternehmen, dass nach dem neuen GwG, (Inkrafttreten zum 1. Januar 2020), bestandkräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach § 57 GwG – neu – im Internet veröffentlicht werden sollen. Die Betroffenen sollten daher schnellstmöglich prüfen, ob die notwendigen Eintragungen veranlasst sind.

Wir bitten auch um Information Ihrer Mitglieder.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

gez. Carsten Rothbart  
Leiter der Abteilung